



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Traunreut (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

vom 22. Januar 2010

Die vorliegende Fassung ergibt sich aus den Änderungen durch die:

1. Änderungssatzung vom 24.02.2012 (Amtsblatt vom 28.02.2012)
2. Änderungssatzung vom 21.09.2012 (Amtsblatt vom 25.09.2012)
3. Änderungssatzung vom 04.03.2013 (Amtsblatt vom 06.03.2013)
4. Änderungssatzung vom 26.09.2014 (Amtsblatt vom 30.09.2014)
5. Änderungssatzung vom 03.02.2016 (Amtsblatt vom 04.02.2016)
6. Änderungssatzung vom 26.01.2018 (Amtsblatt vom 30.01.2018)
7. Änderungssatzung vom 07.06.2024 (Amtsblatt vom 11.06.2024)

Auf Grund von § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII), Art. 19 Nr. 5 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Traunreut erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich werden erhoben:
 - Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld);

- Beschaffungskosten der Versorgung mit Windeln und Pflegeprodukten.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 1 werden für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung erhoben und entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Bei Abmeldung oder Buchungsänderung des Kindes zum 31. Mai oder später sind auch die Gebühren für die Monate Juni, Juli und August zu zahlen. Sonst endet die Gebührenpflicht mit der Wirksamkeit der Buchungsänderung, Abmeldung oder des Ausschlusses.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt Traunreut eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.
- (3) Die Verpflegungskosten nach § 5 Abs. 4 entstehen erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, wenn nicht eine Abbestellung erfolgt. Wenn ein Kind trotz entsprechender Anmeldung nicht am Essen teilnehmen soll, kann die Abbestellung nur berücksichtigt werden, wenn sie der Kindertageseinrichtungsleitung bis spätestens 08.30 Uhr des betreffenden Tages gemeldet wird. In allen anderen Fällen müssen die Verpflegungskosten bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (4) Die Beschaffungskosten nach § 5 Abs. 5 für Windeln und Pflegeprodukte entstehen nach dem tatsächlichen Verbrauch und werden am Monatsanfang für den Vormonat vom angegebenen Konto abgebucht.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühren gemäß § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs einer Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungsstunden.

§ 5

Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Benutzungsgebühren für die gebuchten täglichen Betreuungsstunden erhoben:

a) Im Kindergarten bei (über 3-jährige)

(tägliche Mindestbuchungszeit: 08:30 - 12:30 Uhr bei dauerhaftem Besuch)

	ab Betreuungsjahr	2024/2025	2025/2026	2026/2027
1.	über 3 bis 4 Std.:	110,00 €	121,00	133,00
2.1	über 4 bis 5 Std.:	121,00 €	133,00 €	146,00 €
2.2	über 5 bis 6 Std.:	133,00 €	146,00 €	161,00 €
2.3	über 6 bis 7 Std.:	147,00 €	162,00 €	178,00 €
2.4	über 7 bis 8 Std.:	161,00 €	177,00 €	195,00 €
2.5	über 8 bis 9 Std.:	177,00 €	195,00 €	215,00 €
2.6	über 9 Std.:	196,00 €	216,00 €	238,00 €

b) In der Kinderkrippe bei (unter 3-jährige)

(tägliche Mindestbuchungszeit: 08:30 - 12:30 Uhr bei dauerhaftem Besuch)

	ab Betreuungsjahr	2024/2025
1.	über 3 bis 4 Std.:	220,00 €
2.1	über 4 bis 5 Std.:	242,00 €
2.2	über 5 bis 6 Std.:	267,00 €
2.3	über 6 bis 7 Std.:	293,00 €
2.4	über 7 bis 8 Std.:	322,00 €
2.5	über 8 bis 9 Std.:	354,00 €
2.6	über 9 Std.:	391,00 €

Die Benutzungsgebühren nach Satz 1 Buchst. a und b erhöhen sich bei einer Inanspruchnahme des Frühdienstes (ab 07:00 Uhr) und/oder des Spätdienstes (bis 17:00 Uhr) jeweils um 30,00 Euro.

Für Kinder, die einen Kindergarten besuchen und die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt die Benutzungsgebühr gemäß Satz 1 Buchst. b.

Für Kinder, die eine Kinderkrippe besuchen und die das 3. Lebensjahr bereits vollendet haben, gilt die Benutzungsgebühr gemäß Satz 1 Buchst. a.

Die Änderung der Gebühr gilt ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

- (2) Sind die gebuchten Betreuungsstunden nicht für jeden Wochentag gleich, so ist die anhand der Summe der Betreuungsstunden einer Woche zu ermittelnde durchschnittliche Anzahl der täglichen Betreuungsstunden maßgeblich.
- (3) Werden die gebuchten Betreuungsstunden an mehr als 3 Wochentagen im Kalendermonat nicht eingehalten, so sind für eine Überschreitung der gebuchten Betreuungsstunden Gebühren in Höhe vom 12,00 Euro je angefangene Stunde zu erheben. Die Stadt Traunreut kann von der Erhebung im Einzelfall absehen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.
- (4) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, sind die Kosten pro tatsächlich eingenommenem Mittagessen zu tragen (Verpflegungskosten). Die aktuellen Kosten der Mittagsverpflegung werden vor Beginn des jeweiligen Betreuungsjahres bekannt gegeben und gelten für das gesamte Betreuungsjahr.
- (5) Die Kosten für die Versorgung mit Windeln und Pflegeprodukten (Beschaffungskosten) werden entsprechend den aktuellen tatsächlichen Kosten erhoben. Preiserhöhungen werden umgehend bekannt gegeben.

§ 6

Ermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung der Stadt Traunreut, wird die Benutzungsgebühr für das zweite Kind um ein Drittel und die Gebühr für das dritte und jedes weitere Kind um die Hälfte ermäßigt. Die Zuordnung der Kinder im Sinne von Satz 1 erfolgt entsprechend der Gebührenhöhe beginnend mit der höchsten Gebühr.

§ 7

Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach §§ 5 und 6 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 8

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Traunreut die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2010 in Kraft¹.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Traunreut (Kindergartengebührensatzung) vom 27.01.2006, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 31.01.2006, außer Kraft.

Traunreut, den 22.01.2010

STADT TRAUNREUT



Franz Parzinger
Erster Bürgermeister

¹ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 22.01.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt „Traunreuter Anzeiger“ vom 28.01.2010). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom 28.01.2010 veröffentlicht.

Traunreut, den 28.01.2010

STADT TRAUNREUT

Maier Reinhard
Verwaltungsoberamtsrat